

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0941/2003-582

An das
Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Straße 4
93066 Regensburg

Hamburg, am 24.5.2013/gs

Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/2013 WA

In der Strafsache

gegen

Mollath Gustl Ferdinand

ist mir heute die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 16.5.2013 zugegangen. Hierzu ist kurz folgendes zu erklären:

1. Wenn die Staatsanwaltschaft empfiehlt, mit einer Entscheidung über die Unterbrechung der Strafvollstreckung so lange zu warten, „bis sich nach Durchführung des Probationsverfahrens ergibt, dass das Wiederaufnahmevorbringen auch begründet ist (§ 370 StPO)“,

verfehlt sie den Maßstab, der der gesetzlichen Regelung des § 360 Abs. 2 StPO zugrunde liegt. Sollte sich herausstellen, dass das Wiederaufnahmevorbringen begründet ist, hat das Gericht gemäß § 370 Abs. 2 StPO die Wiederaufnahme anzuordnen, womit die Vollstreckbarkeit des alten Urteils ohnehin entfällt. Für die *Unterbrechung* der Strafvollstreckung gemäß § 360 Abs. 2 StPO ist dann kein Platz mehr, weil der Verurteilte mangels eines als Vollstreckungsgrundlage dienenden Urteils sofort aus der Haft zu entlassen ist

2. Statt der Regelung des § 360 Abs. 2 StPO einen Sinn zuzuschreiben, der ihr nicht zukommt, wäre ein größeres Vertrauen in die Ergebnisse der eigenen Ermittlungstätigkeit, deren Validität die Staatsanwaltschaft ja zu Recht bekräftigt, auch für die *rechtliche* Argumentation angemessen: Die Anordnung der Wiederaufnahme gemäß § 370 Abs. 2 StPO verlangt nur, dass das Wiederaufnahmevorbringen „*genügende Bestätigung*“ gefunden habe. Das Probationsverfahren ist nicht etwa eine vorweggenommene Hauptverhandlung, in der über die Glaubwürdigkeit von Zeugen oder gar über die Schuld des Verurteilten neu entschieden wird¹. Es geht einzig und allein darum, ob die Richtigkeit der in den Wiederaufnahmegesuchen vorgetragenen Tatsachen hinreichend wahrscheinlich ist; voller Beweis wird nicht gefordert².

Es kommt also im Probationsverfahren allein darauf an, ob die Bekundungen, die die von der Staatsanwaltschaft gehörten Zeugen in den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen gemacht haben, ordnungsgemäß protokolliert worden sind. Daran besteht schon hier und heute angesichts des Umstandes, dass alle Zeugen die Vernehmungsprotokolle unterzeichnet haben, keinerlei Zweifel. Deshalb kann z.B. auch keinerlei Zweifel daran bestehen, dass das angeblich von Frau Dr. Madeleine Reichel verfasste und unterzeichnete Attest vom 3.6.2002 tatsächlich von ihrem Sohn Markus Reichel herrührt. Er ist hierzu bei der Staatsanwaltschaft sogar zweimal vernommen worden.

Auch das Vorbringen der Verteidigung hinsichtlich der in ihrem Wiederaufnahmegesuch behaupteten Amtspflichtverletzungen eines am Urteil beteiligten Richters stützt sich durchweg auf beweiskräftige Urkunden und urkundlich belegte Aktivitäten oder pflichtwidrige

¹ Vgl. hierzu den Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.2007: „Ferner ist es dem Wiederaufnahmegesuch verfassungsrechtlich verwehrt, im Wege der Eignungsprüfung Beweise zu würdigen und Feststellungen zu treffen, die nach der Struktur des Strafprozesses der Hauptverhandlung vorbehalten sind.“ (BVerfGK 11, 215, 225).

² BGHSt 42, 314, 323.

Unterlassungen des betreffenden Richters. Gibt es irgendeinen Verdacht, dass die Verteidigung falsch vorgetragen hat? Aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft lässt sich die Antwort entnehmen: mitnichten! Gibt es z.B. irgendeinen Zweifel daran, dass Gustl Mollath einen gerichtlich bestellten Verteidiger hatte, der aufgrund eines Interessenkonflikts an einer Beistandsleistung von Rechts wegen (§ 137 StPO) gehindert war und deshalb von seinem Amte hätte entbunden werden müssen? Kein denkender und dem Rechtsstaat verpflichteter Jurist würde diese Frage bejahen können.

Entscheidend ist im vorliegenden Falle die Zulässigkeit der Wiederaufnahmegründe, der gegenüber die Überprüfung des Wiederaufnahmevorbringens im Probationsverfahren – weil keine Überraschungen versprechend – in den Hintergrund tritt. Und die Zulässigkeit der wesentlichen Wiederaufnahmegründe ist allemal zu bejahen und nach gründlicher Lektüre des 32-seitigen Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth schnell zu erfassen.

Dem Antrag der Verteidigung, die Vollstreckung des am 8.8.2006 durch das Landgericht Nürnberg-Fürth gesprochenen Urteils gemäß § 360 Abs. 2 StPO zu unterbrechen, ist stattzugeben.

Die Entlassung Gustl Mollaths aus der Unterbringung ist an der Zeit.

Der Rechtsanwalt